



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-1502
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Martina Schlögel
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 24.09.2018
GESCHÄFTSZ. 15-725/002 II#0402

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Social Media Aktivitäten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ [#29234]**

Sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung an die BfDI hinsichtlich Ihrer Anfrage #29234, die Sie über das Portal www.FragdenStaat.de an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) gestellt haben.

Das Vorgehen des THW begegnet aus Sicht des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) keinen rechtlichen Bedenken. Sie hatten in Ihrem Antrag darum gebeten, benachrichtigt zu werden, falls für die Beantwortung Ihrer Anfrage Kosten anfallen sollten. Dieser Bitte ist das THW nachgekommen. Die Kostenschätzung in Höhe von 40,00 Euro bildet den Aufwand ab, der seitens der angefragten Behörde geleistet werden müsste. Dieser Aufwand ist individuell davon abhängig, ob die begehrten Unterlagen bei der jeweiligen Behörde in einem Vorgang zusammengefasst sind oder ob gegebenenfalls ein größerer Rechercheaufwand erforderlich ist. Im vorliegenden Fall weist das THW darauf hin, dass für die Beantwortung Ihrer Fragen ein größerer Zeitaufwand erforderlich wäre, als der im Rahmen einer einfachen Anfrage zu leistende. Die dafür erforderliche Zeit, die einen Aufwand von 30 Minuten übersteigt, in Rechnung zu stellen ist zulässig.



SEITE 2 VON 2

Die Tatsache, dass andere Behörden auf eine inhaltsgleiche Anfrage hin Informationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, bedeutet nicht, dass das THW – wenn es einen größeren zeitlichen Aufwand zur Bereitstellung der Informationen leisten muss – diesen nicht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regeln in Rechnung stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlögel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.